V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M. 10181 — Entega/Viessmann/EMS/EPS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 164/04)

1. Am 26. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Entega AG („Entega", Deutschland);

— Viessmann Werke GmbH & Co. KG („Viessmann", Deutschland);

— Energy Market Solutions GmbH („EMS", Deutschland) und

— Energy Project Solutions GmbH („EPS", Deutschland), beide derzeit vollständig im Besitz von Viessmann über Digital Energy Solutions GmbH & Co. KGA (Deutschland).

Entega und Viessmann übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EMS, und Entega übernimmt die alleinige Kontrolle über EPS im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Entega ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften in den Geschäftsbereichen Energieerzeugung, Energiehandel, Energieversorgung, Energienetze, öffentliches Betriebsmanagement und gemeinsam genutzte Dienstleistungen tätig.

— Viessmann ist in der Herstellung von Heizungs-, Industrie- und Kühlsystemen einschließlich der Planung und Einführung effizienter Energiesysteme tätig.

— EMS bietet Privathaushalts- und gewerbliche Stromprodukte und intelligente Servicelösungen für neue Energiemarktteilnehmer sowie intelligente Servicelösungen für neue Energiemarktteilnehmer an.

— EPS bietet Beratungs-, Planungs- und Projektmanagementleistungen an, um das Energiepotenzial für Unternehmen und Unternehmen zu optimieren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10181 - Entega/Viessmann/EMS/EPS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË